



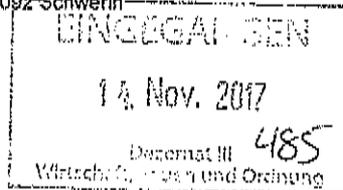
NATÜRLICH JEDEN TAG.

www.stadtwerke-schwerin.de



Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) • Postfach 16 02 05 • 19092 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin  
Herr Bernd Nottebaum  
Baudezernat  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin



Bearbeiter: Lutz Nieke  
Telefon: 0385 633-3560  
Telefax: 0385 633-3596  
E-Mail: lutz.nieke@swsn.de

Unser Zeichen: Nis/Kn  
Ihr Zeichen:

Datum: 06.11.2017

69 vorab per Scan  
17/11 N.L.  
14.11.17

**Stellungnahme zum Antrag „Anreize für Bauzeitverkürzung“ schaffen**

V. 09.3  
z. Vergütung  
26.11.17

Sehr geehrter Herr Nottebaum,

am 18.10.2017 wurden die städtischen Gesellschaften zu einer Stellungnahme zum o.g. Antrag aufgefordert.

Nach Rücksprache mit dem Baudezernenten haben wir abgestimmt, dass eine gemeinsame Stellungnahme aller Gesellschaften erstellt wird. Grundsätzlich liegt eine kurze Bauzeit auch im Interesse der SAE, SWS, WAG und NGS. Bei der Anwendung eines Prämiensystems müssen folgende Randbedingungen beachtet werden:

1. Bauverträge werden auf der Grundlage der VOB geschlossen. Die VOB lässt Beschleunigungsvergütungen ausdrücklich zu (§ 12), „... wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt ...“. Erhebliche Vorteile durch Bauzeitenverkürzung sind jedoch für die Versorgungsbetriebe in der Regel schwer nachzuweisen. Eine Bauzeitverkürzung bringt keine monetären Vorteile, sondern führt zu einer Erhöhung der Projektkosten. Bei koordinierten Bauvorhaben werden generell Kosten, die alle beteiligten Unternehmen betreffen, auch anteilig durch alle getragen (z.B. Beweissicherung, Baustellenabsicherung). Wenn Kosten, die sich aus einer Beschleunigungsprämie ergeben auf die Versorgungsunternehmen umgelegt werden sollen, werden die betroffenen Unternehmen die Übernahme ablehnen. Grund dafür ist, dass sich durch eine Verkürzung der Bauzeit (bezogen auf den geschlossenen Bauvertrag) keine Vorteile für die Versorgungsunternehmen ergeben. Auch in der Vergangenheit (Bürgermeister-Baade-Platz, Wittenburger Straße) hat es daher keine Beteiligung der Unternehmen gegeben bzw. konnten Angebote der Baufirma nicht angenommen werden. Eine Anwendung für koordinierte Baumaßnahmen wird deshalb zu einer einseitigen Kostenbelastung für die Stadt führen.



Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)  
Eckdrift 43-45  
19061 Schwerin  
www.stadtwerke-schwerin.de

Sitz der Gesellschaft: Schwerin  
Amtsgericht Schwerin: HRB-Nr. 1603

Geschäftsführer: Dr. Josef Wolf  
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Böttger

Bankverbindung:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN DE34140520001613001785  
BIC NOLADE21LWL

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE9512030000000205518  
BIC BYLADEM1001



2. Grundlage des Auftrages an dem Baubetrieb ist ein Bauzeitenplan, der vor Beauftragung erstellt wurde und mit Vertragsabschluss Vertragsbestandteil wird. Die technische Lösung, die Baustellenlogistik und die Termine bilden eine Einheit. Es ist möglich, dass künftig Nebenangebote die eine Verkürzung von Bauzeiten beinhalten in die Bewertung einbezogen werden. Dann können aber Bauzeitenpläne oder Zwischenfristen nicht in der Ausschreibung vorgegeben werden. Es wird nur noch ein Bauendtermin als Vorgabe angegeben. Der Maßstab für die Bewertung der Mehrkosten muss zuvor für alle Bieter erkennbar sein. Eine Bauzeitenverkürzung während der Bauphase ist eine wesentliche Vertragsänderung, vergaberechtlich unzulässig und damit (zum Beispiel durch den Zweitplatzierten der Ausschreibung) anfechtbar. Ebenso muss die Frage der Förderfähigkeit und der Umlagefähigkeit dieser Mehrkosten geprüft werden. Generell sollten die vergaberechtlichen Fragen mit dem Einkauf der Stadtwerke bzw. der Rechtsabteilung der Landeshauptstadt abgestimmt werden.
3. Es besteht das Risiko, dass Baustellen mit Prämie von den Baufirmen bevorzugt mit Personal zu Lasten von Baustellen ohne Prämien ausgestattet werden. Diese Erfahrung musste bei dem Abschluss einer Zielprämie für die Baustelle Wittenburger Straße gemacht werden. Mit Abschluss der Zielprämienvereinbarung wurde kurzfristig Personal von anderen Baustellen abgezogen. Die Folge ist, dass bei weniger sensiblen Baustellen die Terminüberschreitung toleriert wird.
4. Bauzeitenpläne müssen realistisch und anspruchsvoll im Rahmen der Planung erarbeitet werden. Wenn während der Baudurchführung durch Prämien eine erhebliche Bauzeitenverkürzung durch den Baubetrieb angeboten werden kann, stellt sich die Frage nach der Qualität der Planung. Zur Planung gehört auch eine Planung der einzusetzenden Arbeitskräfte für die notwendigen Arbeiten. Ebenso ist eine straffe Baustellenführung für die Einhaltung der vorgegeben Zeiten wichtig. Eine Weiterberechnung von Mehrkosten einer Prämienvereinbarung unter dem Gesichtspunkt einer mangelhaften Planung an das Planungsbüro ist schwierig. Ein Nachweis wird nur schwer möglich und mit Auswirkungen auf eine kooperative Zusammenarbeit durchsetzbar sein.

Die Motive zur Bauzeitenverkürzung sind nachvollziehbar. Sie liegen bei Baustellen, die zu erheblichen Behinderungen des Verkehrs führen auf der Hand. Neben dem Verdruss der Bürger fallen dadurch auch versteckte zusätzliche soziale Kosten an. Ob wir bereit sind, als Stadt oder Versorgungsunternehmen diese durch höhere Baukosten zu vermeiden, ist letztlich eine politische Entscheidung. Einen „erheblichen Vorteil“ im Sinne des § 12, VOB/A nachzuweisen, wird für Versorgungsunternehmen kaum möglich sein.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)



Herr Dr. Wolf  
Geschäftsführer



Herr Nieke  
Bereichsleiter Technik